

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straÙe 65 tel 0911/39 35 7-0

MARKT LAUTERHOFEN

18. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan / Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Mantlach"

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Abt. 45 Umwelt-/Immissionsschutz
 - Abt. 42 Wasserrecht
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Handelsverband Bayern e.V., Regensburg
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, Neumarkt i.d.OPf.
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Lauterhofen
- Bayerischer Bauernverband, Neumarkt i.d.OPf.
- Stadt Velburg
- Verwaltungsgemeinschaft Happurg
 - Gemeinde Alfeld
 - Gemeinde Happurg
- Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt
 - Gemeinde Pilsach

- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neumarkt, Berggau

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen: *

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Abt. 43 Bauverwaltung
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn*
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- PLEdoc GmbH, Essen
- Markt Kastl
- Stadt Altdorf
- Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. – *keine weitere Beteiligung erforderlich*
- Verwaltungsgemeinschaft Illschwang
 - Gemeinde Birgland
- Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld
 - Gemeinde Offenhausen

** sofern sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Regionaler Planungsverband Regensburg, Neumarkt i.d.OPf.
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - o Abt. 41 Untere Naturschutzbehörde
 - o Brandschutz, KBI Betz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Neumarkt i.d.OPf.
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt i.d.OPf.

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz – 30.01.2023

Der Markt Lauterhofen beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der B 299 auf den Grundstücken Fl.-Nr. 3572, Fl.-Nr. 3575 (TF), Fl.-Nr. 3576, Fl.-Nr. 3577, Fl.-Nr. 3578, Fl.-Nr. 3579 der Gemarkung Lauterhofen sowie auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1459 (TF) und Fl.Nr. 1460 (TF) der Gemarkung Engelsberg und hat hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mantlach" sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 18 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst rd. 10,7 ha.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP 6.2.1 Z).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).
- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. [...] (LEP 7.1.3 G).

Ergebnis

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht zwar den o.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung, steht allerdings aufgrund der Lage innerhalb des im Regionalplan der Region Regensburg festgesetzten Vorranggebiets für Bodenschätze - Kalkstein „südöstlich Lauterhofen“ Ca 3/1 (vgl. RP B IV 2.1.1 (Z) i.V.m. Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“) nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Im Lichte dessen wird von hiesiger Seite auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg verwiesen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg bestehen im Hinblick auf das festgesetzte Vorranggebiet für Bodenschätze - Kalkstein „südöstlich Lauterhofen“ Ca 3/1 zwar Bedenken, eine Vereinbarkeit i.S.v. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayLplG erscheint von deren Seite im zugrundeliegenden Fall jedoch aufgrund der nachfolgenden Punkte ausnahmsweise gerechtfertigt, da:

- *der räumliche Umgriff der PV-Planung auf einen untergeordneten Teil des VRG Bodenschatz beschränkt ist (< 50 %).*
- *ausreichend andere verfügbare Abbauflächen vor Ort bestehen und der Abbaunternehmer bereits Zugriff auf diese Flächen hat (Genehmigung für weitere 60 ha Abbaufläche liegt ebenfalls bereits vor),*
- *die PV-Nutzung zeitlich befristet ist und die Nutzungsdauer an den Abbau einschließlich der Herstellung der Folgenutzung gekoppelt ist,*
- *die Stromerzeugung überwiegend der Versorgung des Bodenschatzabbaus innerhalb des betreffenden VRG dient.*

Der Marktgemeinderat schließt sich dieser Bewertung an. Es wird eine Festsetzung ergänzt, dass die PV-Nutzung solange zulässig ist, bis eine Genehmigung für die Gesteinsgewinnung innerhalb des Geltungsbereiches der gegenständlichen Planung erteilt ist.

Abstimmung: 13:0

Regionaler Planungsverband Regensburg – 02.02.2023

Mit Schreiben vom 22.12.2022 haben Sie dem Regionalen Planungsverband der Region Regensburg die Unterlagen zum o.g. Vorhaben zur Stellungnahme vorgelegt. Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage südlich der B 299 auf den Grundstücken Fl.-Nr. 3572, Fl.-Nr. 3575 (TF), Fl.-Nr. 3576, Fl.-Nr. 3577, Fl.-Nr. 3578, Fl.-Nr. 3579 der Gemarkung Lauterhofen sowie auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1459 (TF) und Fl.-Nr. 1460 (TF) der Gemarkung Engelsberg geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Planung umfasst rd. 10,7 ha.

Dem Grunde nach entspricht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dem Kapitel X - Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Da aber der überwiegende Teil der Anlage innerhalb des im Regionalplan der Region Regensburg festgesetzten Vorranggebietes für Bodenschätze - Kalkstein „südöstlich Lauterhofen“ Ca 3/1 (vgl. RP B IV i.V.m. Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“) liegt, bestehen aus Regionalplanerischer Sicht grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben. Im Vorfeld des öffentlichen Beteiligungsverfahrens wurden daher zwischen dem Vorhabenträger Fa. Trollius GmbH, dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden und dem Regionsbeauftragten diverse Lösungsansätze zur Verwirklichung des Vorhabens besprochen.

Ausgangslage:

Die Fa. Trollius betreibt am Standort in Lauterhofen einen Kalk- und Dolomitsteinbruch inklusive Aufbereitung und Veredelung der Rohstoffe. Das Werk hat durch Verarbeitungstätigkeiten wie Brechen, Sieben,

Waschen, Mahlen, Trocknen und Kalkbrennen einen sehr hohen Energiebedarf. Aufgrund der aktuellen geopolitischen und weltwirtschaftlichen Lage plant das Unternehmen zur Sicherung der Energieversorgung die Eigenversorgung des Betriebes über die geplante 9 ha große PV-Freiflächenanlage südlich der B299. Durch die unmittelbare Lage am bestehenden Steinbruch würde der erzeugte Strom durch eine dann noch zu verlegende 20 kV-Leitung direkt ins Werk geführt. Um Stromspitzen, bzw. überschüssigen Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen ist ebenfalls bereits ein Netzanschlusspunkt von 6 MW seitens des Netzbetreibers zugesagt. Momentan wird die Gesteinsförderung auf einer genehmigten Fläche von ca. 60 ha betrieben, eine Erweiterungsgenehmigung mit weiteren ca. 60 ha liegt bereits vor, womit die Rohstoffversorgung vorerst langfristig gesichert ist. Eine notwendige Gewinnung von Rohstoffen im Bereich der geplanten PV-Fläche ist aktuell nicht absehbar.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Gemäß Regionalplan B IV 2.1.2 (Z) ist in Vorranggebieten der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Als Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen werden Rohstoffflächen ausgewiesen, die zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs notwendig sind und in denen konkurrierende Nutzungsansprüche zurücktreten müssen (vgl. RP Begründung zu 2.1.2). Die entsprechende landesrechtliche Regelung findet sich dazu im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in Art. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayLplG, wonach VRG generell Gebiete sind, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalls, ob eine konkurrierende Nutzung - in diesem Fall die Photovoltaik-Freiflächenanlage - mit dem vorrangigen Bodenschatzabbau vereinbar sein kann.

Im zugrundeliegenden Fall erscheint eine Vereinbarkeit i.S.v. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayLplG aufgrund der nachfolgenden Punkte ausnahmsweise gerechtfertigt, da

- der räumliche Umgriff der PV-Planung auf einen untergeordneten Teil des VRG Bodenschatz beschränkt ist (< 50 %),
- ausreichend andere verfügbare Abbauflächen vor Ort bestehen und der Abbaunehmer bereits Zugriff auf diese Flächen hat (Genehmigung für weitere 60 ha Abbaufläche liegt ebenfalls bereits vor),
- die PV-Nutzung zeitlich befristet ist und die Nutzungsdauer an den Abbau einschließlich der Herstellung der Folgenutzung gekoppelt ist,
- die Stromerzeugung überwiegend der Versorgung des Bodenschatzabbaus innerhalb des betreffenden VRG dient.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass wegen der räumlichen Überschneidung der geplanten Photovoltaik-Anlage mit dem VRG Ca 3/1 aus regionalplanerischer Sicht zwar grundsätzlich Bedenken bestehen, eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Regionalplanung mit Verweis auf die o.g. Voraussetzungen - insbesondere auch aufgrund des Umstands, dass die Umsetzbarkeit der vorrangigen Nutzung durch die Zwischennutzung nicht beeinträchtigt wird und bei Bedarf im vollen Umfang sichergestellt ist - im vorliegenden Fall aber erzielt werden kann.

Dazu gilt es vom Vorhabenträger maßgeblich zu berücksichtigen, dass der räumliche Umgriff der PV-Planung auf einen untergeordneten Teil des VRG Bodenschatz beschränkt bleibt, d.h. dass daneben ausreichend andere verfügbare Abbauflächen verbleiben müssen. Zudem darf die PV-Nutzung nur befristet zulässig sein und muss zwangsläufig an den Abbaufortschritt einschl. Herstellung der Folgenutzung gekoppelt sein.

Dies wäre in der Bauleitplanung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mantlach“ mit der 18. Änderung des FNP des Marktes Lauterhofen durch entsprechende Festsetzungen noch sicherzustellen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat schließt sich dieser Bewertung an.

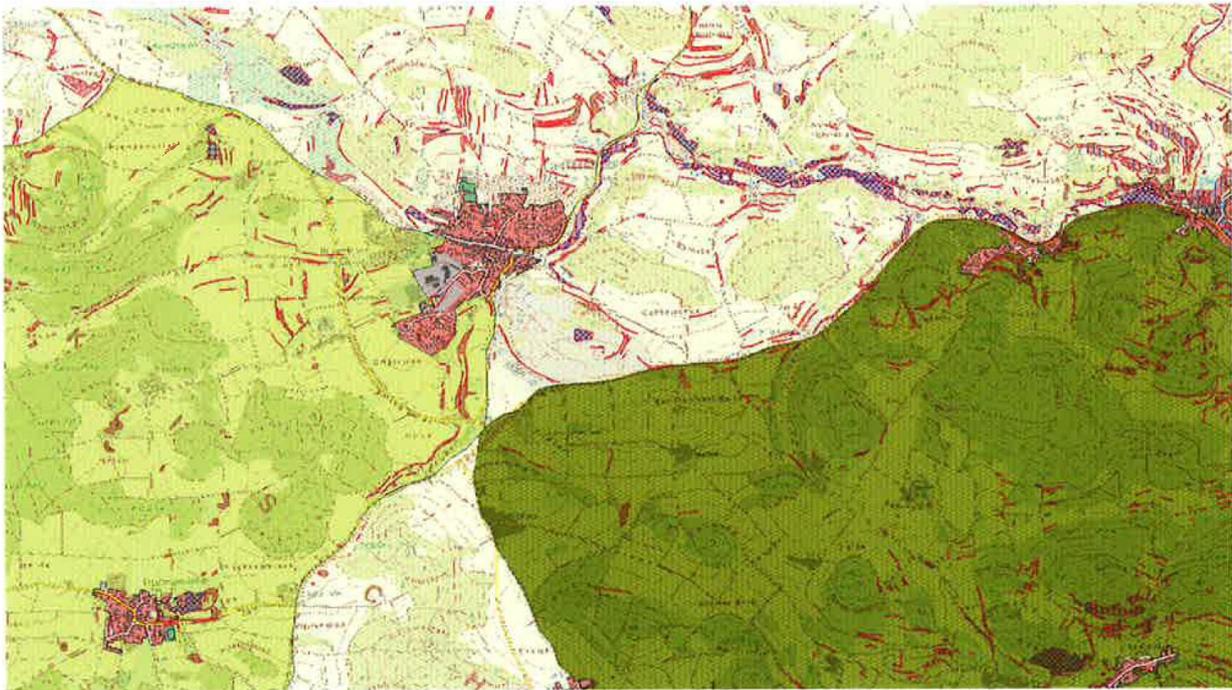
Es wird eine Festsetzung ergänzt, dass die PV-Nutzung solange zulässig ist, bis eine Genehmigung für die Gesteinsgewinnung innerhalb des Geltungsbereiches der gegenständlichen Planung erteilt ist.

Abstimmung: 13:0

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 25.01.2023

Gegen die Ausweisung eines Solarparks auf den überplanten Grundstücken bestehen keine grundsätzlichen Ablehnungsgründe. Die Flächen liegen außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Die Planung wurde auch bereits vorabgestimmt.

Die Flächen liegen am nördlichen Rand innerhalb eines großräumig unzerschnittenen, verkehrarmen Raums der Klasse A (> 200 km²), was gemäß den Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) nur als ein eingeschränkt geeigneter Standort anzusehen ist (Restriktionsfläche).



Dunkleres Grün = großräumig unzerschnittener Raum

Bezüglich der Feldlerchenvorkommen gibt es Unstimmigkeiten, weil die Ersatzhabitate auf einer Fläche geplant sind, auf der laut saP-Kartierung knapp außerhalb bereits ein Feldlerchenvorkommen erfasst wurde, das bei den neuen Revieren nicht berücksichtigt ist. Wenn die den neuen Revieren angrenzende Ackerfläche als Nahrungshabitat in die Revierberechnung einbezogen ist, sind hier Bewirtschaftungsvorgaben notwendig, damit z.B. kein Mais dort angebaut wird. Diesbezüglich ist die Planung zu überarbeiten.

Bei der Ausgleichsmaßnahme 1 wird gefordert, dass bei der Hecke ein Baumanteil von 5 - 10 % beigemischt wird, damit ein besserer Sichtschutz von der Straße aus auf das leicht ansteigende Gelände gewährleistet wird. Bei den Bäumen wird gebeten die sehr wertvollen Gehölze Holzapfel und Holzbirne miteinzubeziehen. Bei den Sträuchern sollte die Schlehe mitaufgenommen werden. Die Breite der Ausgleichsfläche 1 kann aus dem Plan nicht herausgelesen werden. Laut Planung soll die Gehölzpflanzung 3 -4 Reihen betragen.

Weiterhin ist auf der Ost- und auf der Westseite die geplant Eingrünung nicht ausreichend, um die Anlage in die Landschaft einzubinden. Auf der Westseite ist die Sichtbarkeit von der Bundesstraße aus sehr stark gegeben und an der Ostseite führt ein überörtlicher Wanderweg direkt an der geplanten Anlage vorbei, nämlich der Parsberger Weg des Fränkischen Albvereins (Lauterhofen - Parsberg Bahnhof). Diesbezüglich ist die Planung zu überarbeiten.

Die Breite der Ausgleichsmaßnahme 2 kann aus dem Plan nicht herausgelesen werden.

Bei der Ausgleichsmaßnahme 3 ist der Zielzustand G312* mit 13 Wertpunkten. Nach der Biotopwertliste kann wegen des „*“ und der zu erwartenden etwas längeren Entwicklungszeit 1-2

Wertpunkte abzuziehen. Es wird vorgeschlagen, dass aufgrund des Oberbodenabtrags nur 1 Wertpunkt abgezogen wird, weil erfahrungsgemäß der Zielzustand nach 25 Jahren erreicht werden kann.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere auch dass keine grundsätzlichen Ablehnungsgründe bestehen.

Dass die Flächen am Rande eines großräumig unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums der Klasse A (> 200 km²) liegen, wird als vertretbar gesehen, da die überplante Fläche unmittelbar an die Bundesstraße und den bestehenden Betrieb des Vorhabenträgers mit Kalksteinbruch angrenzt und zudem zur freien Landschaft, vor allem nach Süden, hochwertige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Zudem ist perspektivisch auch die Gewinnung von Bodenschätzen am Standort vorgesehen.

Knapp außerhalb besteht kein weiteres Feldlerchenvorkommen, in der saP ist an dieser Stelle die Legende abgebildet, folglich handelt es sich um ein Missverständnis.

Grundsätzlich wird die Planung nochmals angepasst, das Sondergebiet wird im Süden so weit reduziert, dass insgesamt 2 ha als hochwertiger Magerrasen entwickelt werden können, auf denen die von der Planung betroffenen 4 Feldlerchen-Brutpaare neuen Lebensraum finden. Angrenzende Ackerflächen werden darüber hinaus nicht mehr benötigt.

Die Anregungen zur Ausgleichsmaßnahme 1 (Einbringung Baumanteil von 5 - 10 % mit Holzapfel und Holzbirne + Ergänzung Schlehe) wird berücksichtigt. Eine Vermaßung wird ergänzt, mit mind. 9 m Breite ist der Streifen mehr als ausreichend für eine 3-4-reihige Hecke aus Sträuchern mit Baumanteil sowie randlichen Säumen.

Auf der Ost- und der Westseite wird eine niederwüchsige und geschlossene, zweireihige Strauchhecke ergänzt, so dass einerseits eine gute Eingrünung gewährleistet wird, andererseits aber auch keine Kulissenwirkung auf benachbarte Feldlerchen-Reviere ausgeht.

Bei der Ausgleichsmaßnahme 3 wird der Zielzustand auf 12 WP angepasst, auch wenn davon auszugehen ist, dass sich innerhalb weniger Jahre durch die getroffenen Maßnahmen ein hochwertiger Magerrasen entwickeln wird.

Abstimmung: 12:1

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz, KBI Betz – 11.01.2023

Der Vorentwurf der Planung wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderungen durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger erfüllt werden (Art. 12 BayBO):

- Die Zufahrten von der Bundesstraße 299 zum Plangebiet sind so zu erstellen und auf Dauer so zu unterhalten, dass eine Zufahrt zum Solarpark mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2, Einfachbauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel möglich, jedoch kein Schotterrasen). Diese Anforderung gilt auch für die Zufahrt zu Trafostationen, die mehr als 50 m von einem mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbaren Weg errichtet werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 4, bzw. Art. 12 BayBO).
- Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten
- Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.
- Für eine gewaltlose Zugänglichkeit des Solarparks ist an der Hauptzufahrt ein Feuerwehrschlüsseldepot anzuordnen, oder - in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - eine andere Zugangsmöglichkeit zu schaffen.
- Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen!

Soweit die vorstehenden Anforderungen bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet werden, wird auf eine Beteiligung der Kreisbrandinspektion im weiteren Verfahren verzichtet.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Vorgaben zum Brandschutz werden zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet und als Hinweis auf dem Bebauungsplan-Planblatt ergänzt.

Abstimmung: 12:1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 29.01.2023

Bereich Landwirtschaft

Mit den einplanten 6 Flurstücken werden der Landwirtschaft 10,23 ha Acker entzogen. Die Bodengüte bewegt sich im mittleren Bereich zwischen 27 und 48. Die Flächen werden von 4 Landwirten bewirtschaftet, davon 3 im Haupterwerb.

Zur Schonung der Existenzgrundlage der Landwirte und der Nahrungsgrundlage sollte Fotovoltaik möglichst auf (hängigen) Grünlandflächen angeordnet werden und nicht wie hier auf Ackerflächen im Tal. Deutlich nachteilig ist auch, dass hierbei das außergewöhnlich große Ackerstück Fl.Nr.: 1459 (7,88 ha) durchschnittlich wird und somit der Bewirtschaftungsvorteil einer großen Fläche entfällt.

Die betroffenen Landwirte geraten durch den Flächenentzug bezüglich Düngeverordnung und Futterbeschaffung nicht in Existenzschwierigkeiten.

Gemäß B III 1.1- des Regionalplans Oberpfalz sind landw. Nutzflächen zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage zu schonen. Die Erlöse aus Stromverkauf kommen in der Regel nicht aktiven Landwirten zugute. Daher schwächen solche Anlagen die Landwirtschaft.

In Bayern ist zu einer gerechteren Verteilung von Fotovoltaik üblich geworden, in gemeindlichen Leitlinien den Anteil von Solarflächen auf ca.3% der landw. Fläche zu beschränken. Dadurch sollen sich Solarfelder gerechter über den Landkreis verteilen. Hierzu fehlen uns Ausführungen in der Begründung. Im Raum Lauterhofen existieren schon weitere Solarfelder bzw. sind in Planung.

Zum Naturausgleich reicht anscheinend die Eingriffsfläche aus, was begrüßt wird.

Die Anlage ist von intensiver Landwirtschaft umgeben, so dass eine Versicherung gegen Schäden durch wegfliegende Gegenstände (Zinken, Messer, Steine, etc.) getroffen werden sollte. Staub-Emissionen durch Feldbewirtschaftung sind zu dulden. Die Anlage ist so zu pflegen, dass umliegende Bewirtschafter nicht durch Samenflug oder Schattenwurf beeinträchtigt werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere, wenn die Flächen sich ändern.

Bereich Forsten

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich im Norden ein kleineres Waldstück anschließt. Um die Anlage vor umfallenden Bäumen sowie Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu schützen, empfehlen wir einen ausreichenden Abstand der Module (mind. eine Baumlänge) zum Wald.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen von Seiten der Landwirtschaft werden allesamt zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. In der Begründung erfolgte ebenfalls bereits eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Wie darin dargestellt, erhalten die bisherigen Bewirtschafter der Flächen durch den Vorhabenträger adäquate Ersatzflächen zur Bewirtschaftung. Keiner der Bewirtschafter ist daher durch die gegenständliche Planung bedingt in seiner Existenzsicherung gefährdet, wie auch vom AELF festgestellt wird.

Auch mit dem grundsätzlichen Flächenentzug für die Landwirtschaft hat sich die Marktgemeinde bereits auseinandergesetzt. Gegenüber den vom AELF erwähnten 3 % gelten im Markt Lauterhofen sogar restriktivere Vorgaben zum Schutz der Landwirtschaft, in dem nur 2 % der landwirtschaftlichen Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen werden dürfen.

Die Ausgleichsfläche muss aus Gründen des Artenschutzes nochmals vergrößert werden, dies geht jedoch zu Lasten des geplanten Sondergebietes, heißt der Geltungsbereich und der Flächenentzug für die Landwirtschaft verändern sich dadurch nicht.

Durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entstehende Schäden sind vom Vorhabenträger/Betreiber zu dulden und ggf. durch Versicherungsschutz abzudecken. Auch die erwähnten Staubimmissionen sind von dessen Seite hinzunehmen. Der Hinweis zur Landwirtschaft wird diesbezüglich ergänzt.

Durch die zulässige Bewirtschaftung ist nicht mit einer erheblicher Vermehrung von Schadpflanzen zu rechnen, gegenüber anderen, in der landwirtschaftlichen Praxis üblichen Maßnahmen (z.B. Stillelegung).

Maßgeblicher Schattenwurf ist durch Lage und Höhe der geplanten Gehölzpflanzungen sowie zwischenliegende Wege nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan beinhaltet zudem einen Hinweis zu Grenzabständen bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken.

Dass von Seiten der Forsten keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände zum Wald werden erhöht, vor allem südlich des Waldes im zentralen Bereich. Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sowie die Gefahr umfallender Bäume auch bei ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung sind von Seiten des Vorhabenträgers zu dulden.

Der Bitte um erneute Beteiligung wird nachgekommen.

Abstimmung: 12:1

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 30.01.2023

Allgemein

In der Nähe des Vorhabens befinden sich drei Dolinen. Es ist nicht auszuschließen, dass darüber hinaus noch weitere Dolinen oder Karsthohlräume im Untergrund vorliegen. Die Dolinen stellen bei Bauvorhaben eine besondere Gefährdung für die Tragfähigkeit des Untergrundes dar.

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Niederschlagswasser

Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf nicht zu Erosionen führen. Unterhalb der Tropfkanten der Module sind geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz vorzusehen (z.B. Kiesschüttungen oder Jutematten). Gegebenenfalls ist nachzuweisen, dass aufgrund hydraulischer und geotechnischer Nachweise diese nicht erforderlich sind.

Gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Gefahr von Dolinen ist von Seiten des Vorhabenträgers vor Baubeginn eine Bodenuntersuchung durchzuführen.

Aus den Erkenntnissen durch die vorhandenen Grundwassermessstellen der Fa. Trollius lassen sich vorhabenbedingte Eingriffe in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich sicher ausschließen, insofern sind keine weiteren Auflagen bzgl. Materialwahl erforderlich.

Da die Flächen nur schwach geneigt sind und bisher zeitweise vegetationslose Ackerböden in Dauergrünland mit einer stabilen Grasnarbe umgewandelt werden, entsteht keine erhöhte Erosionsgefahr, weitere Maßnahmen werden daher nicht für erforderlich erachtet.

Abstimmung: 12:1

Staatliches Bauamt Regensburg – 24.01.2023

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Regensburg keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Regensburg bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbaupläne.

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann für die Bepflanzung erteilt werden, da diese auch einen Blendschutz für die Bundesstraße sicherstellen soll.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg vorzunehmen.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Bundesstraße von Abschnitt 1040, Station 0,070 bis Abschnitt 1040, Station 0,640 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Bundesstraße 299 sind nicht zulässig."

Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen

Sichtflächen

Die in den Plan einzutragenden Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit darzustellen (§ 11 Abs. 2 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL 2012).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort

genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit."

Sonstiges

Das Baugebiet soll laut textlichen Festsetzungen entlang der im Betreff genannten Straße mit einem lückenlosen Zaun eingefrieden.

Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbahnrand der im Betreff genannten Straße muss mindestens 10 m betragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Muss zur Anlage von Anschlussleitungen Straßengrund benutzt werden, so ist hierfür beim Staatlichen Bauamt Regensburg, Bereich Straßenbau rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Bis dahin ist die Benutzung des Straßengrundes nicht gestattet.

Die Reflexionswirkungen bzw. etwaige Blendwirkungen im Bereich der Bundesstraße sind vollständig auszuschließen. Hierzu ist ein fachkundiges Ingenieurbüro hinzuzuziehen. Die Bestätigung über den Ausschluss von Reflexionswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ist dem Staatlichen Bauamt Regensburg vorzulegen.

Während der Bauzeit ist der Zufahrtsbereich verkehrsrechtlich als Baustellenzufahrt zu beschildern. Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist beim Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz zu beantragen.

Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Regensburg zu übersenden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bauverbotszone ist im Bebauungsplan bereits dargestellt, darin ist lediglich eine Ausgleichsfläche ohne bauliche Anlagen festgesetzt. Der Mindestabstand von 10 m mit Bäumen wird dabei berücksichtigt.

Es werden keine neuen Zufahrten zur Bundesstraße 299 errichtet, westlich und östlich des Plangebietes bestehen bereits Zufahrten, die auch für das Vorhaben genutzt werden.

Die Sichtflächen werden ergänzt, liegen aber außerhalb des Plangebiets, insofern können keine weiteren Auflagen getroffen werden.

Der Abstand der Einfriedungen von mindestens 10 m zum Fahrbahnrand wird eingehalten, die Ausgleichsflächen werden (evtl. mit Ausnahme temporärer Wildschutzzäune) nicht eingefriedet.

Die sonstigen fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Aufgrund der benachbarten Bundesstraße wurden mögliche Blendwirkungen zwischenzeitlich gutachterlich untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die PV-Anlage im geprüften Spektrum (Maximalhöhe 3,5 m, Neigungswinkel 15°, Ost-West-Ausrichtung) verträglich gegenüber den umliegenden

schutzwürdigen Nutzungen gestalten lässt. Das Gutachten wird den Entwurfsunterlagen zur formellen Beteiligung der Behörden beigelegt.

Abstimmung: 12:1

Bayernwerk Netz GmbH – 26.01.2023

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Abstimmung: 13:0

Deutsche Telekom Technik GmbH – 05.01.2023

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz ist nicht vorgesehen.

Abstimmung: 13:0

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 31.01.2023

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die geplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte, selbst wenn es sich dabei um eine intensive Bewirtschaftung handelt. Mittlerweile haben sich aber auch bereits „Hybrid-Nutzungen“ entwickelt, d.h. unter den Solar-Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agrophotovoltaik).

Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Grünordnungsplan muss die extensive **Beweidung durch Schafherden zwingend vorgeschrieben** werden (0,3 GV pro ha). Die Mahd muss ausgeschlossen, darf höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen oder das Befahren mit schweren Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit den Erhalt des ökologischen Bodenwerts. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume. z.B. für Insekten). **Auch Lesesteinhaufen oder vereinzelt Wurzelstöcke (Totholz) fördern die Artenvielfalt.**

2. Bei einer GRZ von 0,7 ist kaum mit einer ökologischen Aufwertung der Fläche zu rechnen, wie sie in der Begründung versprochen wird. Sie sollte deshalb nur 0,5 betragen. Auch die geplante dichte Position der Module führt zu einer eher nachteiligen Verschattung.
3. Die Einzäunung sollte mindestens **2 m hoch sein mit 3 Lagen Stacheldraht oben** und Baustahlwinkeln unten. Damit wären die in der Anlage befindlichen Schafe einigermaßen vor Angriffen von Wölfen geschützt. Somit könnte die Anlage als Schutzfläche sowohl für Wanderherden als auch lokale Kleinschäfer genutzt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Weidetieren vor dem offenbar wieder heimisch gewordenen Wolf. Es wäre durchaus möglich, dass eine derartige Einzäunung im Rahmen eines Wolfsschutz-Programms auch staatlich gefördert werden kann.
4. **Bei der Heckenpflanzung sollten auch Kornelkirsche und Schlehe berücksichtigt werden.**
5. **Die Verankerungen der Modultische sollten aus Edelstahl sein und nicht verzinkt.** Zitat aus dem Leitfaden des LfU für PV-Freiflächenanlagen „Da Zink-Ionen eine vergleichsweise hohe Toxizität für aquatische Organismen aufweisen, sollte bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen in der Aufständigung und Aufstellung durch geeignete Konstruktion nach Möglichkeit die Benetzungsfläche mit Niederschlagswasser möglichst gering gehalten werden, um eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren (vgl. auch Kapitel 4.2. Verankerung)“

Die Auswaschung von Zink-Ionen hängt vor allem vom pH-Wert des Bodens ab. Hier sollte deshalb eine entsprechende Bodenuntersuchung durchgeführt werden, um eine dauerhafte Kontaminierung des Bodens und damit langfristig auch des Grundwassers zu verhindern.

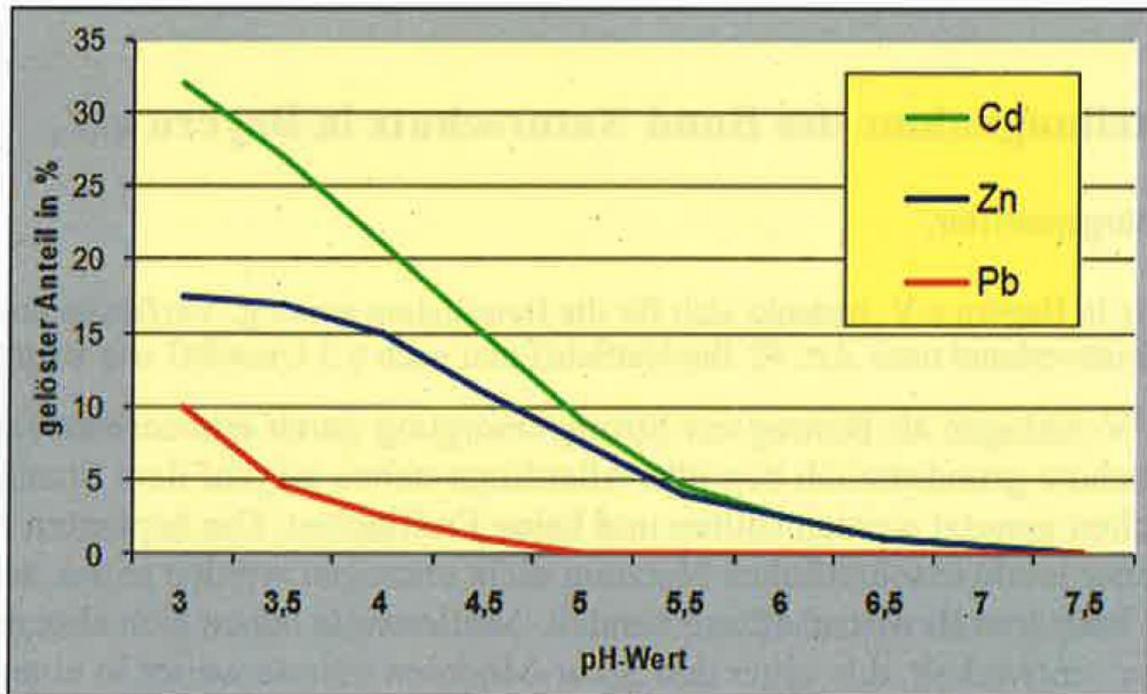


Abb. 1: Löslichkeit von Cadmium, Zink und Blei in Abhängigkeit vom pH-Wert des Bodens.

Quelle: Fränzle et al., 1995 / BEW Essen, 16.03.2004

Bitte informieren Sie uns über die Abwägung unserer Einwendungen und Anregungen. Am weiteren Verfahren werden wir uns gerne wieder beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Flächenentzug für die Landwirtschaft hat sich die Marktgemeinde bereits auseinandergesetzt. Gegenüber den in vielen bayerischen Gemeinden gängigen 3 % Fläche, die max. der Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaik entzogen werden sollen, gelten im Markt Lauterhofen restriktivere Vorgaben zum Schutz der Landwirtschaft, in dem nur 2 % herangezogen werden dürfen.

Agrophotovoltaik ist gegenständlich nicht geplant. Der Schwerpunkt der Biodiversitätsförderung soll bei der gegenständlichen Planung durch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Es wurde entschieden, die Solarmodule möglichst dicht zu stellen (was die höhere GRZ begründet), wodurch jedoch im Umfeld ein deutlich höheres Maß an ökologisch hochwertigen Flächen eingebracht werden kann (insg. 2,8 ha). Dies entspricht bei einer geplanten Sondergebiets-Fläche von ca. 7,9 ha einem fast

doppelt so hohen Ausgleichsanteil wie bei üblichen Projekten. An den bestehenden Gestaltungs- und Pflegeauflagen soll daher festgehalten werden, wenngleich darauf hingewiesen wird, dass der Vorhabenträger beabsichtigt, zum einen eine extensive Schafbeweidung vorzusehen, zum anderen auch Glas/Glas Module zu installieren, durch die sich der Verschattungseffekt unter den Modultischen reduziert.

Lesesteinhaufen und vereinzelte Wurzelstöcke (Totholz) werden wie angeregt im Bereich der Ausgleichsflächen am Waldrand berücksichtigt. Auch Rückzugsräume werden im Bereich der Maßnahme 2 durch jährlich wechselnde Mahd geschaffen.

Die Einfriedung wird in der jetzigen Form als angemessen erachtet. Bzgl. des Wolfes wird ein Hinweis ergänzt, dass bei Beweidung von Seiten des Betreibers auf einen angemessenen Wolfsschutz zu achten ist und dessen Ausgestaltung so zu erfolgen hat, dass er in für Kleintiere durchlässiger Weise gestaltet wird.

Kornellkirsche und Schlehe werden wie angeregt in der Artenliste ergänzt.

Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nach Auskunft des WWA dann eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Aus den Erkenntnissen durch die vorhandenen Grundwassermessstellen der Fa. Trollius lassen sich vorhabenbedingte Eingriffe in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich sicher ausschließen, insofern werden keine weiteren Auflagen bzgl. Materialwahl getroffen und für erforderlich erachtet.

Abstimmung: 13:0

Beschlussvorschläge:

18. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Der Marktgemeinderat des Marktes Lauterhofen billigt den auf den erfolgten Abwägungen und Beschlüssen basierenden Entwurf der 18. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in der Fassung vom 20.04.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage des Marktes bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und

Erschließungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Mantlach"

Der Marktgemeinderat des Marktes Lauterhofen billigt den auf den erfolgten Abwägungen und Beschlüssen basierenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Mantlach" in der Fassung vom 20.04.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage des Marktes bekanntzumachen.